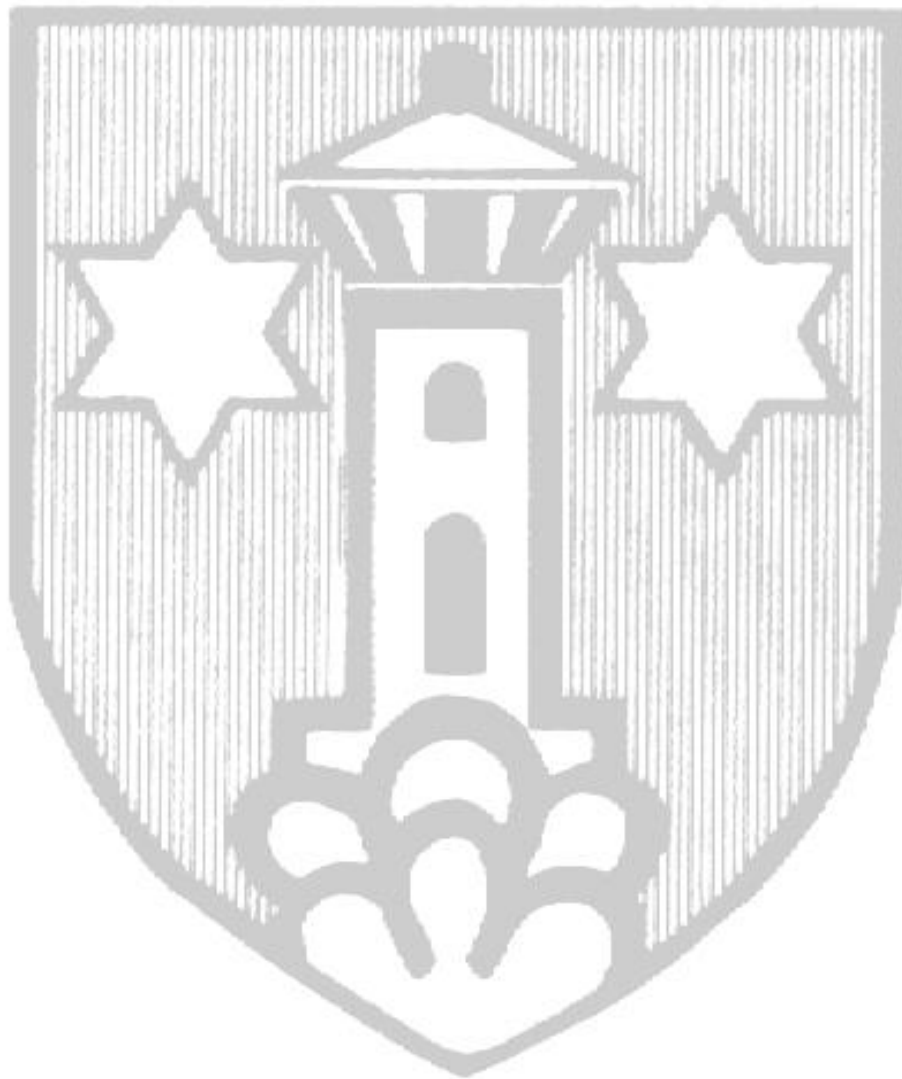


Datenschutzreglement

vom 26.11.2010



Einwohnergemeinde Homberg

nachgeführt mit 1. Änderung vom 29.11.2019

Datenschutzreglement der Einwohnergemeinde Homberg

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit sind die geschlechtsspezifischen Bezeichnungen in der männlichen Form gehalten. Sie gelten ebenso für die weibliche Form.

I. ZWECK

Art. 1 Dieses Reglement bezweckt die Umsetzung, Anwendung und Ergänzung der kantonalen gesetzlichen Datenschutzbestimmungen.

²Der Gemeinderat regelt in einer Verordnung die Bekanntgabe öffentlich zugänglicher Informationen mit Personendaten im Internet und mittels internetähnlichen Diensten.¹

II. LISTENAUSKÜNFTE

a Grundsatz; Allgemeines **Art. 2** ¹Die Gemeinde darf an private Personen systematisch geordnete Daten (Listen) bekanntgeben.

²Eine Bekanntgabe zu kommerziellen Zwecken ist untersagt.

³Die Gemeinde führt eine Liste der erteilten Listenauskünfte. Diese Liste ist öffentlich und enthält Angaben über

- a den Empfänger,
- b die Auswahlkriterien,
- c die Anzahl der in der Liste aufgeführten Personen.
- d das Datum der Bekanntgabe

⁴Die Bezüger von Daten in Listenform sind verpflichtet, die erhaltenen Daten ausschliesslich zum beantragten Zweck zu verwenden und keinesfalls an Dritte weiterzugeben oder zugänglich zu machen. Bei Widerhandlungen kann die Gemeinde den betreffenden Bezüger die weitere Herausgabe von Listenauskünften verweigern.

b Verfahren **Art. 3** Die erstmalige Bekanntgabe einer Listenauskunft erfolgt ausschliesslich durch Verfügung. Sie setzt ein schriftliches Gesuch voraus.

c Sperrung **Art. 4** Jedermann kann von der Gemeinde verlangen, dass sie seine Daten für Listenauskünfte an private Personen sperrt. Der Nachweis eines schützenswerten Interesses ist nicht erforderlich.

d aus der Einwohnerkontrolle **Art. 5** ¹Listen aus der Einwohnerkontrolle dürfen enthalten: Name, Vorname, Beruf, Geschlecht, Adresse, Zivilstand, Heimatort, Datum des Zu- und Wegzuges, Jahrgang.

²Sind Listenbezüger für die Erfüllung ihres Zwecks auf das Geburtsdatum angewiesen, darf dieses auf der Liste bekanntgegeben werden (z.B. Geburtstagsgratulation in der Zulpost und durch den Landfrauenverein).

³In der Liste aufgeführte Personen werden vor der Bekanntgabe nicht angehört.

¹ eingefügt gem. GV-Beschluss vom 29.11.2019

- e aus anderen Datensammlungen **Art. 6** Die Gemeinde darf Listen aus anderen Datensammlungen bekanntgeben wenn
- a sie keine besonders schützenswerten Personendaten enthalten;
 - b keine besonderen Geheimhaltungspflichten (insbesondere Stimmgeheimnis, Steuergeheimnis) entgegenstehen;
 - c keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen;
 - d keine überwiegenden privaten Interessen (insbesondere Schutz des persönlichen Geheimbereiches, des Geschäfts- oder Berufsgeheimnisses) entgegenstehen.
- f Zuständigkeit **Art. 7** Der Gemeindegemeinschafter erlässt alle Verfügungen betreffend Listenauskünfte und führt die Liste der erteilten Listenauskünfte.

III. EINZELAUSKÜNFTE

- a aus der Einwohnerkontrolle **Art. 8** ¹Bei Einzelauskünften aus der Einwohnerkontrolle darf die Gemeinde neben den Angaben gemäss Artikel 5, Absatz 1 bekanntgeben
- a neue Adresse und Wohnort nach Wegzug,
 - b ²
 - c Titel,
 - d Sprache.

²Für Einzelauskünfte aus der Einwohnerkontrolle genügt in der Regel eine formlose Anfrage. In besonderen Fällen kann ein schriftliches Gesuch verlangt werden.

³Die anfragende Person hat ein schützenswertes Interesse glaubhaft zu machen.

⁴Einzelauskünfte aus der Einwohnerkontrolle erteilen die Angestellten der Gemeindeverwaltung.

- b aus anderen Datensammlungen **Art. 9** Die Voraussetzungen für Einzelauskünfte aus anderen Datensammlungen richten sich insbesondere nach Artikel 10 und 11 des kantonalen Datenschutzgesetzes.

IV. INFORMATION AUF ANFRAGE; ZUSTÄNDIGKEIT

Art. 10 Für die Entgegennahme von formlosen Anfragen und Gesuchen um Akteneinsicht nach Informationsgesetz ist in allen Fällen der Gemeindegemeinschafter zuständig.

² gelöscht gem. GV-Beschluss vom 29.11.2019

V. AUFSICHTSSTELLE DATENSCHUTZ

Art. 11 ¹Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Artikel 33 des Datenschutzgesetzes.

²Es erfüllt die ihm in Artikel 34 Datenschutzgesetz zugewiesenen Aufgaben. Es ist ausserdem dafür besorgt, dass Behördemitglieder und nebenamtliche Mitarbeiter der Gemeinde periodisch über die Bedeutung des Amtsgeheimnisses informiert und auf die Gefahren aufmerksam gemacht werden, die das Bearbeiten von Personendaten der Gemeinde in privaten Räumen und mit privaten Personalcomputern mit sich bringt.

³Es erstattet dem Gemeinderat einmal jährlich Bericht. Der Gemeinderat gibt den Bericht in geeigneter Form öffentlich bekannt.

⁴Es verfügt über eine jährliche Ausgabenkompetenz von CHF 500.00.

VI. GEBÜHREN

a Register der Datensammlungen **Art. 12** Die Einsichtnahme in das Register der Datensammlungen ist gebührenfrei.

b Einsicht in eigene Akten **Art. 13** Auskünfte und Dateneinsicht gemäss Artikel 21 Datenschutzgesetz sind gebührenfrei.

c Berichtigung und weitere Ansprüche **Art. 14** ¹Gutheissende Verfügungen gemäss Artikel 23 und 24 Datenschutzgesetz sind grundsätzlich gebührenfrei.

²Hat die ersuchende Person zur widerrechtlichen Bearbeitung Anlass gegeben, so wird eine Bearbeitungsgebühr von 30 bis 200 Franken erhoben.

³Für abweisende Verfügungen wird eine Bearbeitungsgebühr von 100 bis 400 Franken erhoben.

d Listen- und Einzelauskünfte **Art.15** ¹Listenauskünfte werden grundsätzlich gebührenfrei erteilt.

²Für schriftliche Einzelauskünfte aus der Einwohnerkontrolle wird eine Gebühr von 10 Franken erhoben. Amtsstellen des Bundes, der Kantone, der Gemeinden, Botschaften, Polizei und Erfüller öffentlicher Aufgaben wie Spitäler, Spitex, Krankenkassen, Altersheime, Post, Banken und Notare erhalten Einzelauskünfte aus der Einwohnerkontrolle gebührenfrei.

VII. DATEN ANDERER KÖRPERSCHAFTEN

Art. 16 ¹Die Gemeinde erfüllt Aufgaben für Dritte, soweit ihr diese übertragen werden und kann ausserdem Archivraum für Dritte zur Verfügung stellen.

²Die Räumlichkeiten und EDV-Mittel werden gemeinsam genutzt.

³Die Daten, Akten und das Archivgut werden getrennt aufbewahrt.

⁴Die Zugangsberechtigung zu Daten, Akten und Archivgut ist mittels Passwörter bzw. Schliessplan sichergestellt.

VIII. INKRAFTTRETEN

Art. 17 ¹Dieses Reglement tritt am 01.01.2011 in Kraft.

²Es hebt das Datenschutzreglement vom 03.06.1988 auf.

Die Versammlung vom 26.11.2010 nahm dieses Reglement an.

Homberg, 16. Dezember 2010

Namens der Einwohnergemeinde Homberg
Der Präsident Der Sekretär

Philipp Sommer

Stefan Wetli

Auflagezeugnis

Das vorstehende Reglement wurde 30 Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung auf der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Die Publikationen sind in den Amtsanzeigen vom 21. und 28. Oktober 2010 erfolgt.

Homberg, 16. Dezember 2010

Der Gemeindeschreiber

Stefan Wetli

Änderungen	Datum GV-Beschluss	Datum Inkrafttreten
1.	29.11.2019	01.01.2020